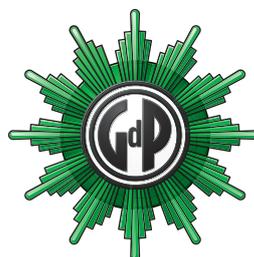


Positionspapier

Stellungnahme der GdP
zum Bericht des Bundestagsuntersuchungsausschusses

zur Aufklärung der „NSU-Affäre“

(Dezember 2013)



**Gewerkschaft
der Polizei**

www.gdp.de



6. Dezember 2013

SB-jas

Stellungnahme der GdP zum Bericht des Bundestagsuntersuchungsausschusses zur Aufklärung der „NSU-Affäre“

I. Einleitung

Die Mordserie der rechtsterroristischen Untergrundorganisation „NSU“ hat die Bundesrepublik Deutschland erschüttert. Über viele Jahre wurde von Sicherheitsbehörden die Auffassung vertreten, es gäbe keine Hinweise darauf, dass eine äußerst gewaltbereite Organisation im rechtsextremistischen Politikspektrum existiere, die in ihren Handlungsweisen Merkmale des Terrorismus erfülle. Diese Einschätzung hat sich als grundlegend falsch erwiesen. Ihr lag die Vorstellung zu Grunde, dass terroristisches Handeln ein zeitnahe Tatbekenntnis einer Gruppe mit einem in das Tatgeschehen zumindest indirekt (ideologisch) einbezogenen Sympathisantenumfeld erfordert. Beide klassischen Terrorismusmerkmale trafen für den terroristisch agierenden „NSU“ nicht zu. Zu den in ihm tätigen Personen lagen zahlreiche Hinweise rechtsextremistischen Wirkens vor, auch über ihre Gewaltneigung bestand zumindest vor Ort kein Zweifel. Durch die vorhandenen Hinweise, zum Teil auch auf Straftaten (Beschaffung und Lagerung von Sprengstoff), die im Ergebnis falsch oder unzureichend bewertet wurden, ist der Verdacht entstanden, dass die rechtsextreme Terrorzelle mindestens mit Wissen von deutschen Ermittlungsbehörden existierte. Dieser Verdacht ist bereits für sich allein betrachtet äußerst schwerwiegend und beschädigt das Vertrauen der Bürger in die Sicherheitsbehörden und den Staat insgesamt nachhaltig. Dieser Verdacht hat sich nicht bestätigt.

Viele der in den unterschiedlichsten Ermittlungseinheiten tätigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten leiden noch heute schwer an dem Umstand, dass nicht polizeiliche Ermittlungsarbeit die Mordserie aufklären konnte, sondern dass die nicht für möglich gehaltene Dimension der Verbrechen erst durch den Suizid der Rechtsterroristen und durch das sich den Ermittlungsbehörden Selbststellen der heute angeklagten Frau Zschäpe offenbar wurde.

Darüber hinaus belastet viele Kolleginnen und Kollegen die in der Öffentlichkeit geäußerte pauschale und sprachlich sehr zugespitzte Bewertung des Totalversagens der Deutschen Sicherheitsbehörden. Vor allem die medial veröffentlichten Stellungnahmen im Rahmen der Pressekonferenz bei der Vorstellung des Berichts des Bundestagsuntersuchungsausschusses zur Aufklärung der Affäre und die damit bei dieser Gelegenheit vorgenommene Bewertung des Vorliegens von „rassistisch geprägten Vorurteilsstrukturen“ in der Polizei sorgt bei den

Beschäftigten der Polizei für eine tiefe Vertrauenskrise gegenüber hochrangigen Vertretern der Bundespolitik. Dies gilt insbesondere für jene Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die mit äußerst hohem persönlichem Engagement über Jahre versucht haben, die einzelnen Taten aufzuklären.

II. Kein „rassistisch vorgeprägten Vorurteilsstrukturen“ in der Polizei

Die Gewerkschaft der Polizei kann einseitig oder sachfremd geführte Ermittlungen nicht erkennen. Schon gar nicht liegt aus der Sicht der GdP eine Ermittlungsführung vor, die auch nur in die Nähe einer Form von Rassismus gerückt werden könnte. Der Bundestagsuntersuchungsausschuss hat nicht einen einzigen Hinweis ermitteln können, dass eine rechtsextrem orientierte politische Einstellung eines Ermittlungsbeamten die Ermittlungen in eine falsche Richtung geführt hätte.

Der teilweise durch Sondervoten im Untersuchungsbericht erhobene pauschale Vorwurf der „rassistisch vorgeprägten Vorurteilsstrukturen“ bezieht sich dementsprechend auf angeblich ungenügende Ermittlungsvielfalt und vorgeblich einseitige Konzentration von Überprüfungen im Umfeld der Opfer.

Nach der fachlichen Überzeugung der GdP wird jedoch in den Sondervoten des Bundestagsuntersuchungsausschusses die Tatsache verkannt, dass die Ermittler in den Kommissionen auf Erfahrungswissen gestützte Ermittlungsmethoden angewandt hatten. Deshalb war die intensive polizeiliche Durchleuchtung des Umfelds der Opfer eine richtige Ermittlungsweise und keineswegs Ausdruck einer rassistisch vorgeprägten Denkstruktur.

Der Bundestagsuntersuchungsausschuss hat darüber hinaus nur ungenügend zur Kenntnis genommen, dass die polizeilichen Ermittlungen auch über die sozialen Nahfeldermittlungen hinaus ausgedehnt wurden. So konfrontierten die Ermittler andere Kriminalbeamte in anderen Bundesländern mit den zu den jeweiligen Zeitpunkten vorliegenden Ermittlungsergebnissen, um auf diese Weise vorhandene Spuren neu zu bewerten bzw. Anhaltspunkte für Ermittlungen zu erreichen. Man wandte sich an die Kolleginnen und Kollegen nach dem Motto: „Seht Euch an, was wir zusammengetragen haben, fällt Euch ein, ob wir etwas übersehen haben!“ Allein dieser ungewöhnliche und im Übrigen auch sehr zeitaufwändige Ermittlungsansatz macht deutlich, dass die Mordserie unbedingt aufgeklärt werden sollte und dass die Polizei bereit war, differenzierte Maßnahmen umzusetzen.

Angesichts der vorgenannten Ermittlungsweise hält die GdP auch die Empfehlung Nr. 2 des Bundestagsuntersuchungsausschusses für eine neue Arbeitskultur, in der selbstkritisches Denken zu fördern sei, für verfehlt. Insbesondere die Kolleginnen und Kollegen, die seit Jahren mit der Ermittlung von Tötungsdelikten betraut sind, arbeiten in der vom Untersuchungsausschuss jetzt angeregten Kultur und empfinden gerade aus diesem Grund jene Empfehlung als teilweise überheblich und nicht sachgerecht.

III. Polizeiliche Ermittlungen nur bei Anfangsverdacht

Soweit der Untersuchungsausschuss empfiehlt, dass in allen Fällen von Gewaltkriminalität ein rassistischer oder politisch motivierter Hintergrund nachvollziehbar und aktenkundig zu überprüfen ist, gibt die GdP zu bedenken, dass polizeiliche Ermittlungen nur dann sich gegen Bürgerinnen und Bürger richten dürfen, wenn es einen auf Tatsachen basierenden Anfangsverdacht gibt. Politisch motiviertes Verdachtschöpfen ohne Ansehen der zu verdächtigenden Personen lehnt die GdP kategorisch ab. Diese Form von Ermittlungskultur könnte sich darüber hinaus auch in anderen politischen Konstellationen gegen jedweden Bürger richten. Man möge bedenken, dass es politische Umstände geben könnte, in denen bestimmte Kräfte z. B. fordern könnten, dass ohne konkreten Anlass bei Straftaten, die politisch erscheinen könnten, polizeiliche Ermittlungen auch auf Angehörige von Parteien oder zivilgesellschaftlichen Gruppen auszudehnen wären. Die GdP ist der festen Überzeugung, dass polizeiliche und auch nachrichtendienstliche Ermittlungen bzw. Informationsbeschaffung nur auf konkreten Anhaltspunkten beruhen dürfen.

IV. Für eine zentrale Führung bei länderübergreifenden Ermittlungen

Soweit der Bundestagsuntersuchungsausschuss fordert, dass in den Fällen mit Beteiligung verschiedener Polizeidienststellen eine zentrale ermittlungsführende Dienststelle mit Weisungsbefugnis einzurichten sei, erkennt die GdP die Sinnhaftigkeit dieser Forderung nur insoweit an, als das bei länderübergreifenden Vorgangsbearbeitungen eine klare Aufgabenstruktur notwendig ist. Rechtliche Bedenken bestehen hingegen bei der Frage des Weisungsrechts gegenüber Angehörigen anderer Polizeibehörden.

V. Polizei ist interkulturell kompetent

Soweit der Bundestagsuntersuchungsausschuss fordert, dass verstärkt „interkulturelle Kompetenz“ in der Polizeiausbildung zu vermitteln sei, weist die GdP deutlich auf die bereits jetzt vorhandene Vermittlung interkultureller Kompetenz und politischer Bildung im Rahmen der Polizeiausbildung hin. Durch die Formulierung dieser Forderung erweckt jedoch der Ausschuss den Eindruck, als hätten bei den ermittlungsführenden Beamten interkulturelle Kompetenzdefizite vorgelegen. Die GdP geht jedoch davon aus, dass nicht mangelnde interkulturelle Kompetenz zu den erheblichen Irritationen auf Seiten der Opferangehörigen führte, sondern dass im Nachhinein die Ermittlungen im Umfeld der Opfer insgesamt in Frage gestellt werden.

Die GdP begrüßt, dass sich die Bundesländer verstärkt an Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund wenden, um diese Personen für die Arbeit in der Polizei zu werben. Es ist Aufgabe der politisch Verantwortlichen den Polizeiberuf insbesondere auch für junge Menschen mit Migrationshintergrund interessant zu machen.

VI. Für sog. Cold-Case-Ermittlungen

Auch bislang war es polizeiliche Praxis, dass ungelöste Todesermittlungsverfahren immer wieder aufgenommen und neu bewertet wurden. Gleichwohl begrüßt die GdP die Anregung des Bundestagsuntersuchungsausschusses nach Einrichtung spezieller Ermittlungsgruppen, die ungelöste Fälle unter neuen, unbefangenen Bewertungen bearbeiten, dass die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern angesichts des hier vorliegenden parteiübergreifenden Konsenses auch das entsprechend notwendige Personal für diese Ermittlungsgruppen vorhalten werden. Des Weiteren begrüßt die GdP die Anregung des Ausschusses, dass die NSU-Affäre Eingang in die Polizeiausbildung finden wird, hieran hat die GdP auch deshalb keinen Zweifel, weil die in der Ausbildung tätigen Kolleginnen und Kollegen schon immer herausragende Fälle zum Zwecke der Aus- und Fortbildung verwandt haben.

VII. Kein Rechtsanspruch auf Teilnahme von Zeugenbeiständen an Vernehmungen

Die GdP lehnt einen Rechtsanspruch auf Teilnahme eines Beistandes bei Befragungen von Zeugen ab und ist der Auffassung, dass die bisherigen Regelungen zum Opferschutz ausreichen. Nach wie vor muss es möglich sein, dass eine Vernehmung von Zeugen auch ohne Beistand erfolgen kann, wenn dies zur Sicherung einer unbeeinflussten Zeugenaussage notwendig ist.

VIII. Für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz

Der Schutz der Verfassung ist eine Aufgabe, die Verfassungsrang hat, sie ist ein Teil der wehrhaften Demokratie. Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Aufgabe des Verfassungsschutzes durch das Grundgesetz einer eigenen Institution zugewiesen ist. Die GdP stellt klar, dass die Aufgabe des Verfassungsschutzes mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu arbeiten nicht an die Polizei übertragen werden darf, das Trennungsgebot steht nicht zur Disposition. Zugleich sieht die GdP allerdings die Notwendigkeit, dass die Kompetenzen des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit den Ländern abgestimmten übergreifenden eigenständigen operativen Fallbearbeitung und zur Koordinierung von Maßnahmen mehrerer Landesverfassungsschutzämter gestärkt werden. Die GdP fordert darüber hinaus, dass die Verfassungsschutzbehörden ihren gesetzlichen Auftrag gemäß § 20 Bundesverfassungsschutzgesetz, Informationen an die Polizeien weiterzuleiten, intensiver wahrnehmen. Die Gesetzgeber werden aufgefordert, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (z.B. § 20 BundesverfassungsschutzG) so zu ändern, dass auch andere Verbrechenstatbestände der Weiterleitungspflicht unterliegen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Befugnisse nach § 8 Bundesverfassungsschutzgesetz jedenfalls teilweise (heimliche Informationsbeschaffung durch Bild- und Tonaufzeichnung) unter richterliche Kontrolle zu stellen ist.

IX. Kein Verzicht auf V-Leute

Die GdP ist der festen Überzeugung, dass auch in Zukunft nicht auf den Einsatz von V-Leuten verzichtet werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat im ersten NPD-Verbotsverfahren ausdrücklich festgestellt, dass extremistische und verfassungsfeindliche Gruppierungen oftmals im Geheimen agieren. Andere verbergen oder verschleiern ihre wahren Ziele. Insoweit ist es naheliegend und auch nicht anders denkbar, dass sich der Staat zur Bekämpfung von

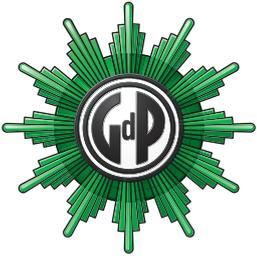
verfassungsfeindlichen Gruppierungen nachrichtendienstlicher Methoden bedienen muss. Dazu gehören auch V-Leute, denn die Aufklärung von den Tätigkeiten und Strukturen von verdeckt handelnden Organisationen, Netzwerken sowie taktisch agierender extremistischer Vereinigungen lässt sich nur erfolgreich umsetzen, wenn man auf Personen aus diesem Umfeld zurückgreifen kann.

Die Sicherheitsbehörden werden auch in Zukunft auf V-Leute zurückgreifen müssen, weil durchaus zu erwarten ist, dass auch ein extremistisch-terroristisches Netzwerk aus den aktuellen Ergebnissen lernt. Bereits die Tatsache, dass die Terrorgruppe des „NSU“ keine Bekenner schreiben nach ihren entsetzlichen Morden hinterlassen hat, könnte dahingehend bewertet werden, dass diese Gruppe den Ermittlungsbehörden keinen Anhalt über ihre Existenz und ihre Vorgehensweise liefern wollte. Betrachtet man darüber hinaus taktische Verschleierungsmaßnahmen bei extremistischen Gruppierungen im Bereich der Telekommunikationen (ständig wechselnde Benutzung von Prepaidkarten, Skypeing, Verschlüsselungstechniken und hohe Mobilität) lässt es denkbar sein, dass andere nachrichtendienstliche Methoden, insbesondere aus dem Bereich der Telekommunikation, nicht an die Stelle der Erkenntnisgewinnung mittels V-Leuten treten können. Das Veröffentlichende von Klarnamen von V-Leuten bereits auf der Ebene von Innen- und Verfassungsschutzausschüssen ist abzulehnen, weil damit Leib und Leben der V-Leute konkret gefährdet werden würde. Dies gilt gleichermaßen für geheimhaltungsbedürftige Namen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden. Das Daten- und Geheimschutzrecht muss auch für parlamentarische Gremien gelten und bedeutet eine Einzelfallprüfung, ob und in wie weit als Verschlussachen eingestufte Dokumente ganz oder in Teilen zu schwärzen sind.

Die GdP teilt die Auffassung des Bundestagsuntersuchungsausschusses, dass es klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl, Eignung, Anwerbung und Beendigung der Zusammenarbeit mit V-Leuten geben muss.

X. Für eine umfassende Aufarbeitung – auch auf Seiten der Parlamente

Die GdP hätte es begrüßt, wenn der Bundestagsuntersuchungsausschuss auch deutlich stärker das Agieren der Innen- und Verfassungsschutzausschüsse in Bund und Länder thematisiert hätte. Die in den parlamentarischen Ausschüssen arbeitenden Experten aus dem Bereich der Innenpolitik haben ebenfalls, wie auch die Medien, in den letzten 12 Jahren nicht erkannt, dass eine rechtsterroristische Untergrundorganisation in der Bundesrepublik aktiv war. Die Schwerpunktsetzung der Arbeit von Sicherheitsbehörden insbesondere in den Bundesländern hätte durchaus von den dortigen parlamentarischen Gremien steuernd beeinflusst werden können. Der Umstand, dass dies offenkundig fehlte, ist vom Bundestagsuntersuchungsausschuss nicht thematisiert worden. Die notwendige Aufklärung der NSU-Affäre ist jedoch nur möglich, wenn alle Beteiligten mit größtmöglicher Offenheit an die Schwachstellen der Ermittlungsarbeit und der Sicherheitsarchitektur herantreten. Dies schließt ausdrücklich auch ein kritisches Hinterfragen parlamentarischer Arbeit ein.



Gewerkschaft der Polizei

Bundesgeschäftsstelle Berlin

Stromstraße 4, 10555 Berlin
Telefon 030 399921-114
Telefax 030 399921-200
gdp-bund-berlin@gdp.de

Bundesgeschäftsstelle Hilden

Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon 0211 7104-257
Telefax 0211 7104-4257

www.gdp.de